

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BergmannsVersorgSchein NRW § 9 Abs. 3

Leitsätze: Verspricht ein Arbeitgeber anlässlich eines Jubiläums allen Arbeitnehmern, die am Jubiläumstag dem Betrieb angehören und mindestens im Vorjahr eingetreten sind, eine nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Sonderzuwendung, so ist bei dem Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines die im Bergbau unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Voraussetzung des Anspruchs auf die Sonderzuwendung ist nur, daß der Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines am Jubiläumstag dem Betrieb angehört hat.

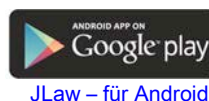
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 30/77
Urteil des BAG vom 10. Mai 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 30/77

11 Sa 196/76 Düsseldorf

Verkündet am
10. Mai 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Mai 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Nitsche für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. August 1976 - 11 Sa 196/76 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 12. Dezember 1975 - 6 Ca 2766/75 - abgeändert:



- 2 -

Der Beklagte wird verurteilt, an den
Kläger 1.200,-- DM zu zahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechts-
streits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von dem Beklagten, gestützt auf
§ 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW, ein Jubiläums-
geld von 1.200,-- DM.

Der Kläger ist Inhaber eines Bergmannsversorgungs-
scheines; er war 14 Jahre und sieben Monate im Bergbau
unter Tage beschäftigt. Seit dem 16. Januar 1975 ist er
Arbeitnehmer des Beklagten.

Der Beklagte beging am 1. April 1975 sein 75-jähri-
ges Geschäftsjubiläum. Aus diesem Anlaß gewährte er sei-
nen Mitarbeitern ein Jubiläumsgeld nach Maßgabe der fol-
genden Bestimmungen, die in einem Rundschreiben vom 27.
März 1975 bekannt gegeben wurden:

"...

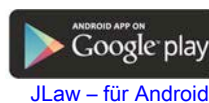
Aus Anlaß des 75 jährigen Geschäftsjubi-
läums hat der Vorstand des Vereins be-
schlossen, allen Mitarbeitern, die min-
destens seit 1974 in unseren Diensten
stehen, als Jubiläumsgabe ein Geldge-
schenk zu machen. Dabei war abzuwägen,

- 1) daß die Mittel dafür aus staatlich
festgesetzten Gebühren stammen, die
Gewährung eines Jubiläumsgeldes des-
halb gerade heute in der Öffentlich-
keit besonders beachtet werden wird;
- 2) daß diese Mittel der Deckung der
langfristigen Verbindlichkeiten des
Vereins (Altersversorgung, betrieb-
lich notwendige Investitionen zur
Sicherung der Arbeitsplätze) entzo-
gen werden müssen;

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

- 3) daß im Einzelfall die Dauer der Zugehörigkeit des Mitarbeiters zum Verein und damit die Stärke des Bandes, das ihn mit dem Verein verbindet, berücksichtigt werden muß.

Die Höhe des Betrages richtet sich nach der nachstehenden Staffelung:

Eintritt 1974 DM 100,--
Eintritt 1973 DM 200,--

...
Eintritt 1963 DM 1.200,-- (Höchstbetrag).
oder früher

Im übrigen darf die Jubiläumsgabe die Höhe der laufenden Monatsbezüge des Mitarbeiters nicht überschreiten. In solchen Fällen wird die Sonderzuwendung um den die Monatsbezüge übersteigenden Betrag gekürzt.

..."

Der Kläger hat dieses Jubiläumsgeld nicht erhalten. Er hat die Auffassung vertreten, nach § 9 Abs. 3 Bergmanns VersorgungScheinG NRW müsse seine unter Tage verbrachte Beschäftigung berücksichtigt werden, so daß ihm bei einer fiktiven Betriebszugehörigkeit von mehr als zwölf Jahren der Höchstbetrag zustünde. Er hat den entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Der Beklagte hat den Anspruch des Klägers dem Grunde nach bestritten. Der Anspruch hänge nur davon ab, daß der Arbeitnehmer an dem festgesetzten Stichtag, dem 1. Januar 1975, dem Betrieb angehört habe. Die fiktive Betriebszugehörigkeit brauche nur bei der Feststellung der Anspruchshöhe berücksichtigt zu werden. Er habe seinen Betriebsangehörigen erkennbar nur eine an die tatsächliche Betriebszugehörigkeit im Betrieb gebundene einmalige Zuwendung zukommen lassen wollen. Eine Zahlung an den Kläger entspreche nicht dem Sinn dieser einmaligen Zuwendung und sei vom Zweck des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgungScheinG NRW nicht gefordert.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt er seinen Zahlungsanspruch weiter.



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht das Jubiläumsgeld zu.

1. Der Anspruch auf das Jubiläumsgeld setzt zunächst voraus, daß der Arbeitnehmer an dem für diese Leistung maßgebenden Stichtag in einem Arbeitsverhältnis zum Beklagten stand. Das erscheint geradezu selbstverständlich. Der Hinweis ist jedoch erforderlich, weil die Beklagte in diesem Rechtsstreit befürchtet hatte, der Kläger könne - gestützt auf § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW - auch für die Vergangenheit rückwirkend alle Leistungen verlangen, die von der Betriebszugehörigkeit abhingen, also etwa alle Weihnachtsgratifikationen für die zurückliegenden Jahre. Darum kann es nicht gehen. Betriebs- oder Berufszugehörigkeit müssen nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW nur bei den Leistungen berücksichtigt werden, die in einem bestehenden Arbeitsverhältnis gewährt werden.

Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger. Er war an dem für die Gewährung des Jubiläumsgeldes maßgebenden Stichtag Arbeitnehmer des Beklagten. Maßgebender Stichtag war der 1. April 1975. An diesem Tag erwarben auch die übrigen Arbeitnehmer - die erforderliche Betriebszugehörigkeit vorausgesetzt - ihren Anspruch auf das Jubiläumsgeld. Dagegen kommt es in diesem Zusammenhang nicht auf die Betriebszugehörigkeit des Klägers am 1. Januar 1975 an. Wenn die Beklagte insoweit einen "Stichtag" bestimmt, macht sie die Gewährung des Jubiläumsgeldes von einer weiteren Voraussetzung abhängig, von einer Mindestbetriebszugehörigkeit von drei Monaten. Dieser weitere von der Beklagten bestimmte "Stichtag" hat nichts mit dem Zeitpunkt zu tun, der für die Gewährung der Leistung maßgebend ist, und zu dem der Arbeitnehmer, der Ansprüche geltend macht, dem Betrieb angehört haben muß. Im übrigen gibt das Rundschreiben auch keinen Anhaltspunkt, den 1. Januar 1975 als Stichtag anzusehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

2. Anspruch auf das Jubiläumsgeld haben nach der Bestimmung des Beklagten nur solche Arbeitnehmer, die bereits im Jahre 1974 in die Dienste des Beklagten getreten sind. Damit wird für die Entstehung des Anspruchs eine Mindestbetriebszugehörigkeit von drei Monaten gefordert. Auch diese weitere Voraussetzung erfüllte der Kläger. Er ist zwar tatsächlich erst am 16. Januar 1975 in die Dienste des Beklagten getreten. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts muß aber die unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit auch auf diese Wartezeit angerechnet werden. Das folgt aus § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW. Danach sind die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen, wenn es um die Bemessung des Urlaubs, des Tariflohnes und sonstiger Leistungen oder Zuwendungen geht.

a) Das vom Beklagten seinen Mitarbeitern zugesagte Jubiläumsgeld gehört zu den sonstigen Leistungen im Sinne dieser Bestimmung. Es ist eine Leistung, die nach dem Willen des Beklagten dem Grunde und der Höhe nach von der Betriebszugehörigkeit abhängen soll. Das hat das Jubiläumsgeld mit dem über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus gewährten Urlaub, mit Teilen des Tariflohns aber auch mit Treueprämien gemeinsam (vgl. BAG 17, 269 = AP Nr. 5 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW). Vom Beklagten und vom Berufungsgericht wird dieser Ausgangspunkt auch nicht in Frage gestellt.

b) Das Berufungsgericht will die unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten bei der in dem Rundschreiben vorausgesetzten Dauer der Betriebszugehörigkeit deshalb nicht berücksichtigen, weil es insoweit um eine Voraussetzung des Anspruchs dem Grunde nach gehe. § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG fordere Anrechnung der unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten nur insoweit, wie es sich um die Höhe eines Anspruchs handele. Das folge



- 6 -

aus dem eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung; mit der "Bemessung sonstiger Leistungen oder Zuwendungen" sei nur die Höhe dieser Ansprüche gemeint.

c) Mit dieser Auffassung setzt sich das Berufungsgericht bewußt in Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Der erkennende Senat hat sich bereits in der Entscheidung BAG 17, 269 = AP Nr. 5 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW auf den Standpunkt gestellt, daß sich § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW nicht nur auf die Anspruchshöhe sondern auch auf die Anspruchsvoraussetzungen beziehe. Es ging in dieser Entscheidung um die Berechnung eines Treuegeldzuschusses, der von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig war. Ansprüche auf diesen Treuegeldzuschuß konnten nur Arbeitnehmer mit einer 10-jährigen Betriebszugehörigkeit fordern. Nach Ansicht des Senats mußten dem damaligen Kläger die unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten von rund 17 Jahren von Anfang an zugerechnet werden. Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat sich dieser Auffassung für Versorgungsansprüche angeschlossen. Auch wenn die Entstehung eines Versorgungsanspruchs von der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder Berufszugehörigkeit abhängig gemacht wird, wie das insbesondere bei der für den Erwerb einer Versorgungsanwartschaft vielfach vorgesehenen Wartezeit der Fall ist, soll die unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit berücksichtigt werden (AP Nr. 6 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW). Der erkennende Senat hat seine Auffassung schließlich in der Entscheidung AP Nr. 13 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW (zu II 2 a der Gründe) bestätigt.

d) Die vom Berufungsgericht gegen diese Auffassung geltend gemachten Bedenken überzeugen nicht.

Das Berufungsgericht meint, das Bundesarbeitsgericht habe bei seiner Auslegung des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW die Grenzen überschritten, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -

der Wortlaut jeder Auslegung setze; das Auslegungsergebnis sei mit dem Wortlaut der Bestimmung nicht zu vereinbaren. Das ist nicht richtig. Der Wortlaut des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW ist nicht eindeutig. Hätte der Gesetzgeber die unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten nur bei der Höhe der jeweils in Betracht kommenden Ansprüche berücksichtigt wissen wollen, hätte er dies unschwer durch eine klare Formulierung zum Ausdruck bringen können. Wenn er stattdessen allgemein von der "Bemessung" einer Leistung spricht, deutet dies darauf, daß Grund und Höhe einer Leistung gemeint sein sollen. Vielfach lassen sich anspruchsbegründende und anspruchserhöhende Voraussetzungen auch nicht sinnvoll trennen, so etwa bei einem nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelten Lohn oder bei Urlaubsansprüchen. Zumindest ist nach dem Wortlaut nicht auszuschließen, daß "Bemessung" im Sinne von "Gewährung" eines Anspruchs verstanden werden muß.

Deshalb kommt es für die hier zu entscheidende Frage auf Sinn und Zweck dieser gesetzlichen Regelung an. Hier kann der Senat auf frühere Entscheidungen verweisen: Das Gesetz will die Umsetzung von Bergleuten, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind, aus dem Untertagebau in eine andere Tätigkeit erleichtern. Der Bergmann, der nach einer längeren Tätigkeit unter Tage seinen Arbeitsplatz aufgeben will, muß damit zwar auf viele Vorteile einer längeren Betriebszugehörigkeit verzichten. Das soll ihm aber dadurch leichter werden, daß im neuen Arbeitsverhältnis die unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten da angerechnet werden, wo Ansprüche von der Betriebszugehörigkeit oder Berufszugehörigkeit abhängen. Im neuen Betrieb könnte sich der aus dem Untertagebergbau ausscheidende Bergmann nicht mehr alle Vorteile einer solchen langjährigen Betriebs- oder Berufszugehörigkeit verdienen. Deshalb ist eine Gleichstellung mit den Betriebsangehörigen erforderlich, die eine längere Betriebszugehörigkeit bereits vorweisen können (BAG 17,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



269 [274 ff.] = AP Nr. 5 und Nr. 13 zu § 9 Bergmanns VersorgungScheinG NRW [zu 6 der Gründe und II 2 b der Gründe]). Will man diesem Anliegen des Gesetzgebers Rechnung tragen, muß die unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit als gleichwertige Zeit der Betriebszugehörigkeit auch da angerechnet werden, wo ein Anspruch erst nach längerer Betriebszugehörigkeit entsteht. Andernfalls könnte ein Arbeitgeber dem Anrechnungsgebot leicht dadurch entgehen, daß er bei Leistungszusagen eine relativ lange Wartezeit fordert.

e) Die fiktive Betriebszugehörigkeit des Klägers soll nach dem Gesetz der tatsächlichen Betriebszugehörigkeit der übrigen Arbeitnehmer im neuen Betrieb "gleichwertig" sein. Die Anrechnung der fiktiven Betriebszugehörigkeit ist der rechtliche Vorteil, den der Gesetzgeber den Inhabern von BergmannsVersorgungsscheinen nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgungScheinG NRW gewähren wollte. Der Beklagte kann deshalb die Gewährung des Jubiläumsgeldes nicht von einer tatsächlichen Betriebszugehörigkeit abhängig machen.

Danach steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch zu. Der Beklagte war antragsgemäß zu verurteilen.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Fenge

Nitsche Dr. Florack



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

